

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0017/2000

31. Januar 2000

BERICHT

über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
über "Bestandsbewirtschaftung und Schutz der Meeresumwelt"
(KOM(1999)363 – C5-0176/1999 – 1999/2155(COS))

Ausschuß für Fischerei

Berichterstatter: Giorgos Katiforis

RR\403156DE.doc

PE 231.680

DE

DE

INHALT

Seite

Geschäftsordnungsseite	3
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	4
BEGRÜNDUNG	12
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK.....	18

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 14. Juli 1999 übermittelte die Kommission dem Rat und dem Parlament eine Mitteilung mit dem Titel "Bestandsbewirtschaftung und Schutz der Meeresumwelt" (KOM(1999)363 – 1999/2155(COS)).

In der Sitzung vom 7. Oktober 1999 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie diese Mitteilung an den Ausschuß für Fischerei als federführenden und den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik als mitberatenden Ausschuß überwiesen hat (C5-0176/1999).

Der Ausschuß für Fischerei hatte in seiner Sitzung vom 1. September 1999 Herrn Giorgos Katiforis als Berichterstatter benannt.

Er prüfte die Mitteilung der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 22. September, 22. November, 7. Dezember 1999 und 26. Januar 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entschließungsantrag mit 13 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Varela Suanzes-Carpegna, Vorsitzender; Miguélez Ramos, stellvertretende Vorsitzende; Katiforis, Berichterstatter; Attwool, Busk, Fraga Estévez, Ford, Hudghton, Jové Peres (in Vertretung d. Abg. Papayannakis), Kindermann, Langenhagen, Lisi (in Vertretung d. Abg. Nicholson), McCartin (in Vertretung d. Abg. Tajani), Musumeci, Piétrasanta (in Vertretung d. Abg. McKenna) und Souchet (in Vertretung d. Abg. Gallagher).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 31. Januar 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

EntschlieÙung zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Bestandsbewirtschaftung und Schutz der Meeresumwelt“ (KOM(1999)363 - C5-0176/1999 – 1999/2155(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Bestandsbewirtschaftung und Schutz der Meeresumwelt" (KOM(1999)363 – C5-0176/1999)¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. November 1996 zur Mitteilung der Kommission über die Durchführung der technischen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik²,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 12. Oktober 1998 zur Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Überwachung im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik³,
 - gestützt auf Artikel 160 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0017/2000),
- A. in der Erwägung, daß Fisch eine unersetzliche Nahrungsquelle ist und die Fischerei als menschliche Tätigkeit, die Meere und Ozeane zu Sport-, Erwerbs-, Forschungs- und Transportzwecken nutzt, sowie in der Erwägung, daß der Fischereisektor gerade, weil er für die Ausübung seiner Tätigkeit eine möglichst intakte Meeresumwelt und Sicherheit in bezug auf die Erneuerung der von ihm bewirtschafteten Bestände benötigt, am meisten an einer Förderung des Umweltschutzes interessiert sein sollte,
- B. in der Erwägung, daß zahlreiche Faktoren zur Schädigung der Meeresumwelt beitragen, wobei unter anderem die Verschmutzung und die unvorhersehbaren Auswirkungen der Klimaänderungen, die immer stärkere Nutzung der Küstengebiete für städtebauliche oder industrielle Zwecke, der Seeverkehr, der bei Unfällen zu extrem schweren Verunreinigungen führen kann und außerdem in vielen Fällen für die Verlagerung der natürlichen Wanderungsströme vieler Arten verantwortlich ist, zu berücksichtigen sind,
- C. unter Hinweis darauf, daß nach Artikel 6 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden müssen,

¹ noch nicht im ABl. veröffentlicht

² ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 453

³ ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 241

- D. unter Hinweis darauf, daß das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, bei dem die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei ist, folgende Bereiche rechtsverbindlich regelt:
- die Erhaltung der lebenden Ressourcen des Meeres (Artikel 61),
 - die Nutzung der lebenden Ressourcen (Artikel 62),
 - die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der Fischbestände, die innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen mehrerer Küstenstaaten oder sowohl innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone als auch in einem seewärts angrenzenden Gebiet vorkommen, ferner bei der Erhaltung von weit wandernden Arten und von Meeressäugtieren (Artikel 63, 64, 65),
 - die Pflicht der Staaten, in bezug auf ihre Angehörigen Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See zu ergreifen (Artikel 117),
 - die Zusammenarbeit der Staaten bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen (Artikel 118),
 - die Erhaltung der lebenden Ressourcen der Hohen See (Artikel 119),
 - die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeressäugtiere der Hohen See (Artikel 120),
- E. unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens Schäden an Flora und Fauna der Meere durch Überwachung der Fischereitätigkeiten verhüten soll,
- F. unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft 1996 das Abkommen zur Förderung der internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf hoher See und 1995 den Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei unterzeichnet hat, der die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der lebenden Meeresressourcen anhand von Grundsätzen und Verhaltensmaßregeln zum Ziel hat,
- G. unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die innerhalb und außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen wandern, sowie der weit wandernden Fischbestände unterzeichnet hat,
- H. unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft, die zahlreichen internationalen Fischereiabkommen beigetreten ist, auch Mitglied der internationalen Organisationen ist, die aufgrund dieser Abkommen gebildet wurden und die sich unter anderem die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zum Ziel gesetzt haben,
- I. unter Hinweis darauf, daß alle horizontalen gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen, die gegenwärtig im Fischereibereich auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene angenommen werden, bereits Vorschriften in bezug auf die Erhaltung und den Schutz der Fischereibestände sowie der Meeresumwelt enthalten,
- J. unter Hinweis darauf, daß Artikel 2 der Verordnung EWG Nr. 3760/92 zur Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur unter anderem festlegt, daß die allgemeinen Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik darin bestehen, die lebenden Meeresressourcen zu schützen und zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie rationell, verantwortungsvoll und dauerhaft bewirtschaftet werden,

- K. unter Hinweis darauf, daß die Verordnungen 2847/93 und 2846/98 über die Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik den gesamten erforderlichen Rechtsrahmen zur Anwendung der Kontrollen im Fischereisektor bieten, damit die erwähnten Ziele verwirklicht werden können,
- L. unter Hinweis auf die Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung,
- M. unter Hinweis darauf, daß das wichtigste Ziel der gemeinsamen Fischereipolitik darin besteht, in der Fischerei ein angemessenes Niveau sowohl bei den kommerziell genutzten Beständen als auch bei allen übrigen lebenden Meeresressourcen zu erreichen und zu erhalten,
- N. unter Hinweis darauf, daß Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeiten und der Meeresumwelt den Eckstein der Bewirtschaftungspolitik im Fischereisektor und der Erhaltung der natürlichen Meeresumwelt darstellen und daß zeitgemäße Kontroll- und Überwachungsmethoden hinreichend Gewähr für die Vorbeugung und Bekämpfung von Verstößen bieten,
- O. unter Hinweis darauf, daß sich die überwältigende Mehrheit der europäischen Fischer an das für die Bewirtschaftung und die Erhaltung der Fischereiresourcen geltende Gemeinschaftsrecht hält, und in der Überzeugung, daß sie mit jeder technisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich machbaren Kontroll- und Inspektionsmaßnahme im Bereich der Fischereitätigkeiten einverstanden ist,
- P. unter Hinweis auf die große Verantwortung der Union als Erzeuger, Einführer und Verbraucher erheblicher Mengen von Fischereierzeugnissen für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände und des Schutzes der Meeresumwelt; in der Erwägung, daß die Bemühungen der Union um eine Regelung jedoch angesichts der erheblichen Fang- und Absatzkapazitäten von Ländern wie Rußland, Japan, Korea, Taiwan oder China keinen Erfolg haben werden, wenn die anderen Länder, die Fischfang betreiben und Fischfängerzeugnisse vermarkten, nicht aktiv am Schutz und an einer besseren Bewirtschaftung der Bestände mitarbeiten,
- Q. in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsflotten ihre Tätigkeit nicht auf EU-Gewässer beschränken, sondern in vielen Gewässern auf der ganzen Welt ausüben,
- R. unter Hinweis darauf, daß die Bemühungen um Fischbestände und Meeresumwelt unabdingbarer Bestandteil der internationalen, von der Gemeinschaft abgeschlossenen Fischereiabkommen sind,
- S. unter Hinweis darauf, daß die Fangkapazität eines modernen Fischereifahrzeugs die eines alten oder traditionellen Fahrzeugtyps bei weitem übersteigen kann und die heutigen Ortungs- und Fischfangtechniken dermaßen verfeinert worden sind, daß sie eine Bedrohung für die Bestände darstellen können; dennoch unter Hinweis darauf, daß Kapazitätssteigerung nicht unbedingt Aufwandserhöhung bedeutet und daß bei einer guten Regelung der Fischfang mit einem modernen Schiff für den Fischer einträglicher ist, die Produkte

höherwertig sind und weniger Fänge zurückgeworfen werden; in der Erwägung, daß die größere Sicherheit und die verbesserten Wohnverhältnisse für die Besatzung auf modernen Schiffen keinesfalls außer Acht gelassen werden dürfen,

- T. unter Hinweis darauf, daß die Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwands, abgesehen vom Abbau der Zahl der Fischereifahrzeuge bzw. der Einsatztage auf See, auf jeden Fall auch technische Maßnahmen sowie eine strenge Überwachung der angelandeten Fangmengen und ihrer Vermarktung umfassen müssen,
- U. in der Erwägung, daß zum Schutz der Bestände strenge Kontrollen in den Häfen und bei der Vermarktung angebracht sind,
- V. unter Hinweis darauf, daß bestimmte nicht-selektive Fangmethoden den Meeresgrund beschädigen, den Laich zerstören sowie Fische und Lebewesen vernichten, die keinen kommerziellen Wert haben, jedoch untrennbarer Bestandteil der Meeresumwelt und der Nahrungskette sind,
- W. unter Hinweis darauf, daß die Küstenfischerei im kleinen Maßstab bei Durchführung entsprechender Kontrollen ein gutes Beispiel einer nachhaltigen und meeresumweltfreundlichen Entwicklung darstellen kann; in der Erwägung, daß trotzdem unbedingt zu berücksichtigen ist, daß die Küstengebiete die wichtigsten Zucht- und Laichgebiete für sehr viele Arten sind, weshalb auch die Küstenfischerei im Hinblick auf die Zusammensetzung der Fänge nach Alter und Größe streng überwacht werden muß,
- X. unter Hinweis darauf, daß die dichte Bebauung der Küstenstreifen während der letzten Jahrzehnte die Umwelt auf der Land- und Seeseite der Küsten besonders schwer belastet hat und ihre Bekämpfung einen integrierten Ansatz erfordert,
- Y. unter Hinweis auf die entscheidende Rolle, welche die Laichplätze sowie die Lagunen und Flußmündungen für die Erhaltung der Fischbestände und der lebenden Meeresumwelt spielen,
- Z. unter Hinweis darauf, daß die Errichtung des Netzes NATURA 2000 mit einer örtlich und zeitlich überwachten Fischereitätigkeit im kleinen Maßstab und mit einer kontrollierten Entwicklung der Aquakultur vereinbar ist,
- ZA. unter Hinweis auf den bedeutenden Beitrag, den Wissenschaft und Forschung zur Aufklärung über die Probleme und Risiken einer verantwortungslosen Fischerei- und Gewerbetätigkeit in diesem Sektor sowie zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen für die Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen leisten können,
- 1. begrüßt die Absicht der Kommission, die Integration des Umweltschutzes in die gemeinsame Fischereipolitik zu verbessern, und hofft, daß der Ministerrat sich zu dem politischen Willen durchringen kann, die Vorschläge der Kommission zu verabschieden;
- 2. fordert die Kommission auf, bei der Einführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umwelt stets zu berücksichtigen, daß vielfältige Ursachen zur Schädigung der Meeresumwelt beitragen, etwa die Verschmutzung, die Klimaänderungen, die Industrietätigkeiten, die Belastung der Küstengewässer durch menschliche Tätigkeiten, den

Seeverkehr und die unkontrollierte Fischerei; bei jeder Maßnahme ist zu berücksichtigen, daß alle diese Probleme eng miteinander verbunden sind und in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind, die Lösungen im Hinblick auf alle vom Meer abhängigen Sektoren und Tätigkeiten ausgewogen sein müssen und die Fischerei oft zu den Opfern der Verschlechterung der Umweltbedingungen zählt;

3. fordert die Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Politik zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen sowie der Meeresumwelt, damit sowohl die Fischbestände als auch die Meeresumwelt geschützt werden;
4. ist der Ansicht, daß die Verschmutzung der Meeresumwelt und folglich ihre Zerstörung häufig auf terrestrische Verschmutzungsquellen und die Versenkung von Abfällen aller Art zurückzuführen ist, und fordert folglich die effiziente Durchsetzung der von der EU im internationalen OSPAR-Übereinkommen, im Ostsee- und Mittelmeer-Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen sowie des geltenden Gemeinschaftsrechts und strenge Kontrollen seiner Durchführung durch die zuständigen Behörden;
5. ist ferner der Ansicht, daß eine weitere wichtige Ursache für die Verschmutzung der Meeresumwelt die Einleitung von Ölen und sonstigen Schadstoffen durch Schiffe innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer ist, und fordert die effiziente Durchsetzung der internationalen Abkommen und der strafrechtlichen Sanktionen;
6. verweist ferner auf die fehlende Koordinierung der Gemeinschaftspolitiken und insbesondere der Strukturfonds, die in bestimmten Fällen Projekte mit negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt bezuschußt haben, wie Hafenanlagen, Jachthäfen usw.;
7. erkennt die Fortschritte der Kommission und der Mitgliedstaaten in bezug auf die Fischerei an, wobei diese Fortschritte dazu führen müssen, daß sie sich des Problems der Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union in vollem Umfang bewußt werden und sich genau an Geist und Buchstaben des Gemeinschaftsrechts halten, wenn es um die Erhaltung, die Nutzung und den Schutz der lebenden Meeresressourcen sowie um die erforderliche Zusammenarbeit geht;
8. wiederholt seine Überzeugung, daß eine Politik der Fischereibewirtschaftung, die sich auf die Erhaltung der Meeresumwelt stützt, mit den langfristigen Interessen des Fischereisektors keinesfalls unvereinbar, sondern für die weitere Ausübung des Fischfangs in den Küstengebieten vielmehr von entscheidender Bedeutung ist;
9. drängt darauf, daß das Thema Fischerei als Bereich für die Integration hinzugefügt wird, falls bei der Gesamtbewertung des V. Aktionsprogramms ein Nachfolgeprogramm empfohlen wird;
10. ist der Auffassung, daß eine solche Politik sich auf das Vorsorgeprinzip stützen muß, und glaubt, daß der Verhaltenskodex der FAO und das UN-Übereinkommen über die Fischbestände gute Definitionen dieses Grundsatzes enthalten;
11. begrüßt es, daß ein Großteil der wissenschaftlichen Fischereiausschüsse der Gemeinschaft Unterausschüsse "Umwelt" eingerichtet hat, was eine Berücksichtigung von Umweltaspekten ermöglicht, und ermutigt sie, diesen Weg fortzusetzen; fordert, daß

- parallel dazu auch die Meinung von Fischereiexperten berücksichtigt wird, wenn Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Fischerei getroffen werden;
12. fordert die Kommission auf, dem Parlament in einer besonderen Mitteilung ihre Ansicht darüber mitzuteilen, ob die Fischbestände als frei verfügbares oder knappes Gut anzusehen sind, um eine rationelle wirtschaftliche Nutzung dieses Gutes zu ermöglichen;
 13. fordert von der Kommission, sobald sie im Rahmen ihrer Befugnisse einen Verstoß der Mitglied- oder Drittstaaten im Fischereisektor feststellt, weiterhin unverzüglich den Rechtsweg zu beschreiten und in allen internationalen Organisationen eine Vorreiterrolle bei der Verhängung von Sanktionen gegen solche Staaten zu spielen, die sich nicht an die Grundsätze der Statuten solcher Organisationen halten;
 14. fordert von der Kommission und vom Rat, sich bei allen im Namen der Union mit Drittländern geschlossenen internationalen Fischereiabkommen auch weiterhin darum zu bemühen, daß diese Abkommen sich zumindest an den von den jeweiligen internationalen Regionalorganisationen eingeführten oder empfohlenen Regeln für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen ausrichten;
 15. wünscht sich im Anschluß an die jüngste Beurteilung eine breite öffentliche Debatte über die EU-Strategie bei Abkommen mit Drittländern und hofft, daß die nachfolgenden Abkommen die Erhaltung der Meeresumwelt in den Gewässern von Drittländern sowie in den internationalen Gewässern umfassend berücksichtigen werden;
 16. fordert die Kommission auf, weiterhin mit geeigneten gesetzgeberischen und technischen Maßnahmen die Kapazität der gemeinschaftlichen Fangschiffe erforderlichenfalls einzuschränken und auf internationaler Ebene eine Initiative zu ergreifen, damit auch die übrigen großen Fischfangstaaten auf der Welt in gleicher Weise handeln;
 17. fordert die Kommission auf, im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Reduzierung des fischereilichen Drucks weiterhin unbedingt die Einführung geeigneter Gesamtfangmengen für die Arten und zu den Bedingungen, die in dem diesbezüglichen wissenschaftlichen Bericht genannt werden, sowie eine strenge Überwachung dieser Höchstmengen in allen Phasen dieses Prozesses vorzusehen;
 18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf jede erdenkliche Weise die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in bezug auf die Fischereitätigkeiten zu verstärken und die entsprechenden Haushaltsmittel hierfür aufzustocken, damit die Anlandungen in Fischereihäfen der Gemeinschaft, die Umladungen aus einem Fischereifahrzeug in ein anderes sowie die Vermarktung der Fänge intensiv überwacht werden können;
 19. fordert die Kommission eindringlich auf, die Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der für die Bewirtschaftung der Fischbestände geltenden Umweltvorschriften anzuhalten;
 20. fordert den Rat auf, den Gemeinschaftsinspektoren gemäß den Vorschlägen der Kommission größere Befugnisse und Vollmachten einzuräumen;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, alles Notwendige zu tun, um dafür zu sorgen, daß ihre Kontroll- und Überwachungsprogramme effizient und fair sind;
22. fordert die Kommission auf, ein endgültiges Verbot des Einsatzes und Inverkehrbringens von Fanggeräten vorzuschlagen, die den Meeresboden unwiederbringlich beschädigen, den Laich zerstören und zugleich die befischten Arten besonders unselektiv behandeln;
23. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der Funktionsweise der derzeitigen Systeme zur Ortung von Fangschiffen über Satellit (VMS) vorzunehmen und unabhängig von deren Ergebnissen die Ausweitung dieses Systems auf eine größere Zahl von Schiffen ins Auge zu fassen;
24. erkennt die Bedeutung der handwerklichen Fischerei für die Küstenorte an und fordert die Kommission auf, darüber zu wachen, daß hierbei die Grundsätze einer verantwortungsbewußten Fischerei stets buchstabengetreu beachtet werden, zumal diese Fischerei in Küstengebieten erfolgt, die als wichtigste Zucht- und Laichgebiete eine besonders hohe Umweltsensibilität aufweisen;
25. fordert die Kommission auf, bei der Berechnung der Fangkapazität nicht nur Länge, Tonnage und Maschinenleistung, sondern auch andere Faktoren zu berücksichtigen;
26. fordert die Kommission auf, die Errichtung des Netzes NATURA 2000 für die Biotope von Gemeinschaftsinteresse dadurch zu beschleunigen und zu bestärken, daß sie Nichtregierungsorganisationen einbezieht, die sich auf den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen spezialisiert haben;
27. fordert die Kommission auf, die Einführung eines europäischen Preises für Bestleistungen vorzuschlagen, der an staatliche Funktionsträger, Forscher, Nichtregierungsorganisationen, Fischer und einzelne Bürger für besondere Verdienste um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände und der Meeresumwelt verliehen werden soll;
28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, möglichst bald Maßnahmen zu erlassen, durch die die potentiell schädlichen Auswirkungen der Aquakultur auf die Meeresumwelt bekämpft werden können; die Maßnahmen sollen folgendes umfassen:
 - die Verpflichtung, vor der Einrichtung von Anlagen für Aquakultur Berichte über ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu erstellen, insbesondere wenn es sich um Anlagen in geschlossenen Meeresgebieten mit langsamer Erneuerung der Gewässer sowie an Flußmündungen handelt,
 - eine äußerst strenge wissenschaftliche Überwachung der Aquakultur in bezug auf die möglichen Auswirkungen solcher Anlagen auf das sie umgebende marine Ökosystem, die mögliche Ausbreitung von Krankheiten und die Qualität des Futters,
 - die Auflage für die Betreiber, den Meeresgrund, über dem sich die Anlage befindet, im Rahmen des Möglichen zu reinigen, um weitere Verunreinigungen zu beseitigen;
29. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Aufklärungskampagne für Fischer und Verbraucher einzuleiten, um sie über die Risiken zu informieren, die eine gedankenlose Ausbeutung der Fischbestände für den Fortbestand der Berufsfischerei in

- künftigen Generationen hat, und ihnen die Methoden einer nachhaltigen Entwicklung nahezubringen;
30. erwartet mit besonderem Interesse den Abschlußbericht des Demonstrationsprogramms für eine integrierte Bewirtschaftung der Küstenzonen, insbesondere in bezug auf die Auswirkungen der Sportfischerei über und unter Wasser auf die Erhaltung bestimmter Bestände;
 31. fordert die Mitgliedstaaten auf, die die Bestände des Mittelmeers befischen, die Erfassung der einschlägigen statistischen Daten zu verbessern;
 32. fordert von der Kommission, über die Ausbreitung der Seetangart (*Caulerpa taxifolia*) im Mittelmeer und insbesondere über die Folgen dieses Phänomens für die Küstenfischerei sowie die marine Flora und Fauna unterrichtet zu werden;
 33. befürwortet uneingeschränkt die finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere was die Weitergabe von Ergebnissen an interessierte Kreise angeht; dies kann erfolgen durch die Veranstaltung von Seminaren, die die wissenschaftliche Fachwelt, die Unternehmer und die Fischer zusammenführen, und durch eine popularisierte Darstellung der wichtigen Fragen im Fernsehen und in der Presse, damit sich die Verbraucher des Ausmaßes der Gefahren bewußt werden, die den marinen Ökosystemen und der Sicherheit der Fischbestände drohen;
 34. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

Mit ihrer Mitteilung über die Bestandsbewirtschaftung und den Schutz der Meeresumwelt bemüht sich die Kommission, ihre guten Vorsätze zu demonstrieren. In der Mitteilung werden Ziele und Vorsätze aufgezählt: fortgesetzte Bemühungen im Bereich der Kontrolle und Überwachung, neue technische Maßnahmen in bezug auf die Selektivität der Fanggeräte, weitere Anwendung des geltenden Rechts usw.. Zugleich wird jedoch auch angedeutet, daß es an der Fähigkeit mangelt, das geltende Recht durchzusetzen. Denn Maßnahmen und Mittel gibt es. Der Kommission, die für eine ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen hat, steht ein ganzes Arsenal an bindenden Vorschriften, Maßnahmen und Entscheidungen auf internationaler oder Gemeinschaftsebene zur Verfügung, die im Bereich der Fischerei und des Schutzes der Meeresumwelt gelten. Der Europäische Gerichtshof und der Internationale Gerichtshof, der zur Anwendung des Seerechts eingerichtet wurde, sind die Mittel. Bekanntlich gibt es ganz erhebliche Schwierigkeiten. Wenn die zuständigen Behörden jedoch weiterhin Zeit verlieren, wird die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände und der Meeresressourcen in kurzer Zeit das Bild eines juristisch vollkommen geregelten Bereiches bieten, in dem jedoch aus verschiedenen Gründen das Recht und seine Anwendung leere Worte bleiben.

Damit die Kommission ihre Verpflichtungen erfüllen kann, muß sie alles daransetzen, damit beim Rat der erforderliche politische Wille zustande kommt. Mit dem vorliegenden Bericht wird das Ziel verfolgt, sie darin zu unterstützen.

MINDERUNG DES FISCHEREILICHEN DRUCKES

Der internationale Charakter der Verpflichtungen der Union im Fischereisektor muß deutlich herausgestellt werden.

Der Druck, unter den Fischbestände außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen in naher Zukunft geraten, wenn der Bedarf des Gemeinschaftsmarktes gedeckt werden soll, wird besonders stark sein. Dieser Druck wird größtenteils von Fahrzeugen unter Flaggen von Mitgliedstaaten der Union ausgeübt oder von solchen, deren Eigner in der Union ansässig sind. Die Union muß daher eine Vorreiterrolle bei der Einhaltung der völkerrechtlichen Bestimmungen und Verträge und in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten zum Zweck der Erhaltung der Meeresschätze der offenen See sowie solcher Ressourcen einnehmen, die sich in den ausschließlichen Wirtschaftszonen von Entwicklungsländern befinden, mit denen sie Fischereiabkommen geschlossen hat. Die Verständigung und die Zusammenarbeit mit den wichtigsten Ländern in diesem Sektor - Rußland, die USA, Japan, Peru, China - ist unbedingt erforderlich. Deshalb sollte jedes Fischereiabkommen, das die Gemeinschaft mit Drittländern über den Zugang zu deren Fischbeständen schließt, den Bestimmungen über die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände desjenigen internationalen Abkommens unterliegen, das für die betreffende Region geschlossen wurde. Für einige unlängst von der Gemeinschaft geschlossene Abkommen, beispielsweise mit Angola und den Seychellen, gibt es keine übergeordneten regionalen Abkommen.

Die Globalisierung der Handelsbeziehungen verringert die Wirksamkeit der Kontrolle und der Überwachung der Fischereitätigkeiten sehr. Umladungen sind üblich, und Fänge aus einem Mitgliedstaat, die wegen der Erreichung der zulässigen Gesamtfangmengen nicht in die Union

gelangen können, kommen nun als Importe oder als Fang eines anderen Mitgliedstaats hinein. Auch in diesem Bereich ist der Bedarf an internationaler Zusammenarbeit klar erkennbar.

Die Versorgung mit Meeresprodukten spielt eine überaus wichtige Rolle für bestimmte Regionen der Erde, weil diese Produkte dort – im Gegensatz zu der Nahrungsmittelvielfalt, die den Unionsbürgern zur Verfügung steht, – die einzige proteinhaltige Nahrung, darstellen. Die Union darf folglich nicht zur weiteren Ausdünnung der Fischbestände dieser Regionen beitragen. Der Welternährungsorganisation zufolge gehen in 11 von 15 Hauptfischfangregionen der Erde die Fischbestände und damit 69% der wichtigsten Fischarten zurück, und müssen daher dringend bewirtschaftet werden. Beispielsweise sank der Kabeljaubestand im Atlantik von 1988 bis 1992 um 69% und der Rotthunbestand im Westatlantik von 1970 bis 1993 um 80%. Die intensive Tintenfischfischerei in den Gewässern Mauretaniens und Marokkos hat zu einem dramatischen Schwund der Bestände und zugleich zu einer Einkommensminderung für die Küstenfischer des Landes geführt.

Der Abbau des fischereilichen Druckes kann auch durch Subventionsabbau erreicht werden. Die Subventionen erreichen der Welternährungsorganisation zufolge alljährlich 74 Mrd. Dollar und haben weltweit eine Fischereiflotte entstehen lassen, die doppelt so groß wie diejenige ist, welche die Fischbestände verkraften können. Auch in dieser Frage ist internationale Zusammenarbeit geboten.

Die Welternährungsorganisation spricht auch die Warnung aus, daß trotz der Fortschritte bei Aquakulturen die weltweite Nachfrage nach Meeresprodukten im kommenden Jahrzehnt das Angebot um 10 bis 40 Millionen Tonnen überschreitet, wenn keine Maßnahmen zur besseren Bewirtschaftung der Fischbestände ergriffen werden.

KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT

Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeiten in den Gemeinschaftsgewässern sind der Kernpunkt der Politik der Gemeinschaft zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände und der übrigen Meereslebewesen. Um sie jedoch wirksam anzuwenden, bedarf es eines entsprechenden politischen Willens, der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ausreichender Haushaltsmittel.

Daß der Rat den Kommissionsvorschlag, den Gemeinschaftsinspektoren größere Befugnisse und Vollmachten einzuräumen, abgelehnt hat, ist nicht zu rechtfertigen. Ein Corps von "Unbestechlichen" (untouchables) könnte nämlich Kontrolle und Überwachung sehr viel durchgreifender gestalten.

Obwohl Satellitenkontrollsysteme für Fischereifahrzeuge (VMS) die Kontrollen vor Ort nicht ersetzen können, sollten solche Systeme so weitgehend wie möglich eingeführt werden und auch die Küstenfischerei im Mittelmeerraum erfassen. In Anbetracht der Kosten für die Kontrolloperationen und die erforderliche Infrastruktur können Satellitenkontrollsysteme nur positive Auswirkungen auf das Ziel der Erhaltung der Fischbestände haben, denn die Fische leben und laichen überwiegend in traditionellen küstennahen Gewässern. Dank der VMS werden sich die Kontrollen wirksamer gestalten und die dabei anfallenden Kosten senken lassen (nach Angaben des Schottischen Fischereischutzdienstes kostet ein Tag Seeüberwachung rund 5.250 Euro, während die Kosten für eine Stunde Luftüberwachung bei rund 1.500 Euro liegen); außerdem wird sie die Sicherheit der Fischerei erhöhen. Auch der ständige Rückgang der Kosten

der „blauen Kisten“ (deren Preis derzeit bei 700 bis 800 Euro pro Stück liegt) spricht für eine allgemeine Einführung der Systeme.

Die Fischerei im Mittelmeerraum wird nicht durch Vorschriften in bezug auf zulässige Gesamtfangmengen reglementiert. Es wäre jedoch sinnvoll und auch im Interesse aller Beteiligten, nunmehr entsprechende Maßnahmen zu erlassen, beispielsweise Fangmengen festzusetzen. Bekanntlich leiden das Mittelmeer und seine biologischen Ressourcen nicht nur unter dem fischereilichen Druck, sondern auch unter der Schädigung der Meeresumwelt.

BEWIRTSCHAFTUNG DER KÜSTENGEBIETE

Die intensive Bebauung der Küstenstreifen hat sowohl in der Union als auch weltweit riesige Ausmaße angenommen. Sie ist auf der See- wie auf der Landseite Hauptgrund für die Schädigung der Umwelt in Küstenbereichen. An der Schädigung der Meeresumwelt sind die Tourismusindustrie und die enorme Zunahme der Nutzung von küstennahen Meeresgebieten durch Freizeitmotorboote nicht unschuldig. Die Sportfischerei wächst ständig an und zugleich mit ihr auch das Sportfischen beim Tauchen. Der beunruhigende Rückgang einer Anzahl bestimmter Arten der Meeresfauna kann nur im Zusammenhang mit dieser Entwicklung gesehen werden. Wenn jedoch berücksichtigt wird, daß ein großer Teil der Meeresflora und -fauna sich in der Nähe der Küsten entwickelt und vermehrt, dann wird leicht begreiflich, wie wichtig eine integrierte Bewirtschaftung der Küstenzonen für die Bewahrung der natürlichen Meeresumwelt ist. Der Ansatz der Kommission in dieser Frage ist daher auch richtig.

ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN MEERESUMWELT

Die Gewohnheit, unerwünschte Beifänge wieder ins Meer zu werfen, ist so alt wie die Fischerei selbst. In den letzten Jahren hat sie jedoch durch die Entwicklung der Technik und den Einsatz wirksamerer, jedoch äußerst wenig selektiver Fanggeräte erschreckende Ausmaße angenommen. Es wird davon ausgegangen, daß die industrielle Fischerei alljährlich über 20 Millionen Tonnen unerwünschte Beifänge, die bei durchaus lohnenden und vorschriftsmäßigen Fängen anfallen, ins Meer werfen läßt, d.h. mehr als ein Fünftel der Gesamtfänge. Es ist klar ersichtlich, daß diese Verschwendung wertvoller lebender Meeresressourcen minimiert werden und einer der Hauptansätze zur Lösung dieses Problems die Kontrolle der Ausrüstung der Fischereifahrzeuge und das Verbot des Baus und der Inverkehrbringung nicht selektiver Fanggeräte sein muß.

Es müssen endgültig auch solche Geräte verboten werden, die den Meeresgrund schädigen. Der Schaden, den das Ökosystem am Meeresboden (Benthal) erleidet, ist viel größer als jeder denkbare Nutzen aus der Befischung einer Art. Die Zerstörung der Laichräume, oft auch der befischten Art selbst, der benthischen Flora und Fauna können nicht wiedergutzumachende Auswirkungen auf die Nahrungskette im Ökosystem des Meeres haben.

Ebenso ist der Schutz der natürlichen Lebensräume unerlässlich für die Erhaltung der biologischen Ressourcen. Viele Fischarten, die unter starkem fischereilichem Druck stehen, laichen in Lagunen und Flußmündungen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine zeitlich überwachte Kleinfischerei und eine hinsichtlich ihrer Ausdehnung überwachte Flächenaquakultur mit den Erfordernissen des Naturschutzes durchaus vereinbar sind.

Vorgeschlagen wird die Einführung europäischer Preise für Bestleistungen bei Dienstleistungsangeboten und die gute Anwendung der gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsprogramme. Diese Preise können an Privatpersonen und öffentliche Stellen, aber auch an einzelne Bürger verliehen werden. Beispielsweise könnte ein Forscher ausgezeichnet werden, ein Unternehmen, ein Fischer, eine Nichtregierungsorganisation, die in diesem Bereich tätig ist, ein Hafen- bzw. Wasserschutzpolizist oder eine sonstige für Überwachung zuständige Person usw.

AQUAKULTUR

Die Aquakultur ist innerhalb und besonders außerhalb der Union eine Wachstumsbranche, die erheblich zur Ernährungssicherheit und zur Versorgung des Marktes mit Meereserzeugnissen beitragen kann. Sie wirkt sich jedoch u.U. besonders ungünstig auf die Meeresumwelt aus. Qualitativ ungeeignetes Fischfutter (Fette minderer Qualität), die Ansammlung von Nahrungsresten auf dem Grund der Anlagen, der Arzneimittelmißbrauch (massenhafter Antibiotika-Einsatz) und darüber hinaus die Verlustquote bei Fischen (kürzlich entkamen 30000 6-kg-schwere Lachse aus einer Aquakultur in Vancouver, Kanada, sowie 17000 wahrscheinlich von ansteckender Anämie befallene Lachse in Port na Cro (Schottland), was weder für die Fauna im Gebiet noch für die natürlichen Bestände der Art nützlich sein kann) sind nur einige der anzupackenden Probleme. Eine Hauptmaßnahme muß das Verbot der Errichtung von Unternehmen für intensive Aquakultur in Meeressperrzonen mit sehr geringer Wassererneuerung oder an Flußmündungen sein, vor allem, wenn diese Gebiete auch wichtige Biotope darstellen. Futterrückstände, die auf den Grund der Anlagen sinken, sollten abgesaugt werden (ähnliches geschieht bereits bei archäologischen Unterwassergrabungen), sofern diese Technik verfügbar und die Kosten z.B. einer jährlichen Reinigung gering sind. Die vorgeschlagene Reinigung gilt natürlich nicht für Anlagen, die sich in großer Tiefe befinden.

AUSBILDUNG UND AUFKLÄRUNG

Nur wenn allen in der Fischerei Tätigen die Risiken zunehmend vor Augen geführt werden, kann sich die Branche nachhaltig entwickeln und der Schutz der Meeresumwelt gewährleistet werden. Dazu bedarf es unbedingt einer entsprechenden Ausbildung und Aufklärung der Beschäftigten dieses Sektors und darüber hinaus der Erziehung der Verbraucher. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die Strategie „Dolphin safe canned tuna“ (schonend hergestellte Thunfischkonserven), die in den USA unter dem Druck von Umweltverbänden und aufgeklärter Öffentlichkeit eingeleitet wurde, um die Abschaffung der Treibnetze zu erreichen.

WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

Die wissenschaftliche Forschung muß die Grundlage für Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Fischerei und die Erhaltung der Meeresumwelt bilden. Der Forschungsbeitrag der Welternährungsorganisation und des Internationalen Rates zur Erforschung der Meere ist von unschätzbarem Wert für das Treffen von Entscheidungen. Dank der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen des Mittelmeerraums, und diesen Organisationen kann die Erfassung der Daten gewährleistet werden, deren es für eine optimale Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände bedarf.

Es sollte versucht werden, die Meinungsverschiedenheiten zwischen Wissenschaftlern und Fischern zu entschärfen und eine Ebene der Verständigung und Zusammenarbeit zu finden. Hier muß die Kommission eine Vorreiterrolle spielen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Als Schlußfolgerung soll an dieser Stelle der 15. Grundsatz der Deklaration wiedergegeben werden, die die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 herausgegeben hat: Zum Schutz der Umwelt betreiben die Staaten je nach ihren Möglichkeiten Vorbeugung. Wo eine ernstliche und nicht wiedergutzumachende Schädigung droht, darf das Fehlen völliger wissenschaftlicher Gewißheit nicht als Vorwand für den Aufschub wirksamer Maßnahmen zur Verhütung einer Zunahme der Umweltschäden dienen.

Die allgemeinen Grundsätze sowie Artikel 6.5 des Verhaltenskodex für eine verantwortungsvolle Fischerei gebieten diesen vorbeugenden Ansatz in allen Bereichen der Fischereitätigkeit.

* Außer dem UN-Seerechtsübereinkommen und der hieraus erwachsenen Abkommen und Übereinkommen hat die Gemeinschaft auch weitere Abkommen unterzeichnet, auf deren Grundlage die folgenden Organisationen entstanden, deren Mitglied sie ist:

Kommission für die Erhaltung der Meeresflora und -fauna in der Antarktis - (englisch:) CCMLR, Fischereiausschuß für den östlichen Atlantik – CECAF, der Europäische Beratende Ausschuß für Binnenfischerei – EIFAC, Allgemeine Fischereikommission für das Mittelmeer – GFCM, die Internationale Ostseefischereikommission – IBSFC, die Internationale Kommission für die Erhaltung des Atlantischen Thuns – ICCAT, die Kommission für die Fischerei im Indischen Ozean – IOFC, die Kommission für den Thunfischfang im Indischen Ozean – IOTC, die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik – NAFO, die Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik – NASCO, die Nordostatlantische Fischereikommission – NEAFC.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

8. Dezember 1999

STELLUNGNAHME

(Artikel 162 der Geschäftsordnung)

für den Ausschuß für Fischerei

zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Bestandsbewirtschaftung und den Schutz der Meeresumwelt (KOM(1999)363 – C5-0176/1999 – 1999/2155(COS)) (Bericht Katiforis)

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

Verfasserin der Stellungnahme: Frau Patricia McKenna

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 13. Oktober 1999 benannte der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik Frau Patricia McKenna als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 25. November 1999 und 6. Dezember 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlußfolgerungen einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Jackson, Vorsitzender; De Roo, stellvertretender Vorsitzender (in Vertretung d. Abg. McKenna, Verfasserin der Stellungnahme); Oomen-Ruijten, stellvertretende Vorsitzende; Arvidsson, Ayuso Gonzalez, Blokland, Bowis, Bushill-Matthews (in Vertretung d. Abg. Doyle), Corbey, Davies, Fatuzzo (in Vertretung d. Abg. Nistico), Florenz, Goodwill, Helmer, Klass, Kronberger, Lienemann, Malliori, Redondo Jiménez (in Vertretung d. Abg. Garcia Orcoyen), Schörling, Sjöstedt, Sommer (in Vertretung d. Abg. Liese) und Whitehead.

HINTERGRUND/ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Bekanntlich hat der Fischfang Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die weit über den bloßen Fang der Zielart plus ein wenig Beifang hinausgehen und allenthalben spürbar sind. Dies wird in der Mitteilung der Kommission auch deutlich hervorgehoben. Allerdings ist es nicht einfach, diese Auswirkungen zu quantifizieren und die schlimmsten zu verhindern. Wissenschaftliche Nachweise der negativen Auswirkungen des Fischfangs abzuwarten, bevor man vorbeugend eingreift, hieße jedoch zu warten, bis es zu spät ist.

Die Absicht der Kommission, den Umweltschutz in andere Politikbereiche – auch in die gemeinsame Fischereipolitik - der EU einzubeziehen, ist lobenswert, selbst wenn viele jetzt

behaupten, das hätte längst geschehen sollen; seit 1992 wird in den Verträgen festgelegt, daß das Vorsorgeprinzip und der Umweltschutz in die Gemeinschaftspolitiken integriert werden sollten (Artikel 174, ex-Artikel 130r). Derzeit werden beträchtliche Anstrengungen unternommen, um das Vorsorgeprinzip in Bezug auf die Fischerei zu definieren und es dann in die Bewirtschaftung zu integrieren, nicht nur in der EU, sondern auch in internationalen Fischereiorganisationen (ICES, NAFO, NASCO usw.). Wesentlich hierfür ist die Verabschiedung einer strikten Definition des Vorsorgeprinzips, denn allzu leicht werden bloße Lippenbekenntnisse abgegeben und dann weiter „Business as usual“ betrieben. Die Kommission muß in dieser Hinsicht ganz kompromißlos und wachsam vorgehen; ein gutes Beispiel wäre das UN-Übereinkommen über die Fischbestände von 1995.

Die Mitteilung gibt einen guten, wenn auch etwas kurzen Überblick über die Notwendigkeit bestandserhaltender Maßnahmen angesichts der Schäden an der Umwelt durch Fischfang und Aquakultur. Anschließend wird auf die rechtlichen Anforderungen hier in der EU und nach internationalem Recht eingegangen und abschließend das zur Verfügung stehende Instrumentarium geprüft, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll.

Besonders ist zu begrüßen ist das Eingeständnis der Kommission, daß „in bilateralen und multilateralen Verhandlungen ... die Prioritäten zu berücksichtigen sind, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.“ Allzu oft werden die Auswirkungen von EU-Aktivitäten in anderen Teilen der Welt noch kaum beachtet. Beispielsweise ist es äußerst schwierig, Informationen über die Auswirkungen der Fangtätigkeit der EU-Flotte im Rahmen von Abkommen mit Drittländern oder in internationalen Gewässern zu erhalten. Die kürzlich von der Kommission veröffentlichte Bewertung der Fischereiabkommen bildet den Hintergrund für eine öffentliche Debatte, die auch die Umweltauswirkungen einbeziehen sollte.

In der Mitteilung wird zu Recht eine Senkung des fischereilichen Drucks als erster Punkt auf der Liste zu verabschiedenden Maßnahmen genannt; damit könnte die gesamte Meeresumwelt geschützt werden, nicht nur die kommerziell nutzbaren Bestände, sondern auch die Fische und die anderen Arten, die zurückgeworfen werden, sowie die Fauna und Flora am Meeresboden. Die Senkung des fischereilichen Drucks ist die wichtigste und die effizienteste Einzelmaßnahme, um den Erhalt der Meeresumwelt sicherzustellen.

Während der Kommission durchaus bewußt ist, daß die Kapazitätsüberschüsse der Gemeinschaft abgebaut werden müssen, was zwangsläufig zu politischem Druck führt, den Zugang zu den Fischbeständen zu verstärken, tut der Rat alles, um alle Vorschläge, die die Kommission vorlegt, zu verwässern. Beispielsweise wurde der von der Kommission im Rahmen des Vierten Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP, Laufzeit 1997-2001) ursprünglich vorgelegte Vorschlag, den fischereilichen Druck auf die Arten, die von einer Erschöpfung bedroht sind, um 30-40% zu senken, vom Rat stark abgeschwächt. Die Flotten, welche diese Bestände befischen, müssen in Wirklichkeit nur um 5-10% abgebaut werden. Die Tatsache, daß die Gemeinschaftsflotte bereits Ende des ersten Jahres des Programms schon weit unterhalb der Ziele für 2001 lag, macht deutlich, wie wenig der Rat bereit war, Einschnitte vorzunehmen.

In der Mitteilung fehlt jedoch ein Aspekt, nämlich Überwachung und Kontrolle. Alle vernünftigen Maßnahmen und Regelungen werden nicht zu einer Bestandserhaltung führen, wenn es kein effektives System gibt, mit dem die Einhaltung der Regeln sichergestellt wird. Die Kontrolle obliegt den Mitgliedstaaten; der Rat hat kürzlich eine Liste „schwerwiegender Verstöße“ angenommen; damit soll versucht werden, die in den Ländern unterschiedlichen Strafen für

ähnliche Vergehen bis zu einem gewissen Grad zu koordinieren. Die Kommission weist jedoch ständig darauf hin, daß in den Kontrollprogrammen aller Mitgliedstaaten noch sehr viele Verbesserungen notwendig sind. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine Politik zur Bestandserhaltung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik ersucht den federführenden Ausschuß für Fischerei, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Der Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

1. begrüßt die Absicht der Kommission, die Integration des Umweltschutzes in die gemeinsame Fischereipolitik zu verbessern, und hofft, daß der Ministerrat sich zu dem politischen Willen durchringen kann, die Vorschläge der Kommission zu verabschieden;
2. fordert die Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Politik zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen sowie der Meeresumwelt, damit sowohl die Fischbestände als auch die Meeresumwelt geschützt werden;
3. wiederholt seine Überzeugung, daß eine Politik der Fischereibewirtschaftung, die sich auf die Erhaltung der Meeresumwelt stützt, mit den langfristigen Interessen des Fischereisektors keinesfalls unvereinbar, sondern vielmehr von entscheidender Bedeutung ist, wenn die Küstenorte weiter vom Fischfang leben wollen;
4. drängt darauf, daß das Thema Fischerei als Bereich für die Integration hinzugefügt wird, falls bei der Gesamtbewertung des V. Aktionsprogramms ein Nachfolgeprogramm empfohlen wird;
5. ist der Auffassung, daß eine solche Politik sich auf das Vorsorgeprinzip stützen muß, und glaubt, daß der Verhaltenskodex der FAO und das UN-Übereinkommen über Fischbestände gute Definitionen dieses Grundsatz enthalten;
6. fordert die Kommission eindringlich auf, die Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der für die Bewirtschaftung der Fischbestände geltenden Umweltvorschriften anzuhalten;
7. ist der Ansicht, daß die Verschmutzung der Meeresumwelt und folglich ihre Zerstörung häufig auf terrestrische Verschmutzungsquellen und die Versenkung von Abfällen aller Art zurückzuführen ist, und fordert folglich die effiziente Durchsetzung der von der EU im internationalen OSPAR-Übereinkommen, im Ostsee- und Mittelmeer-Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen sowie des geltenden Gemeinschaftsrechts und strenge Kontrollen seiner Durchführung durch die zuständigen Behörden;
8. ist ferner der Ansicht, daß eine weitere wichtige Ursache für die Verschmutzung der Meeresumwelt die Einleitung von Ölen und sonstigen Schadstoffen durch Schiffe innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft ist, und fordert die effiziente Durchsetzung der internationalen Abkommen und der strafrechtlichen Sanktionen anzuwenden;

9. verweist ferner auf die fehlende Koordinierung der Gemeinschaftspolitiken und insbesondere der Strukturfonds, die in bestimmten Fällen Projekte mit negativen Auswirkungen auf die Meeresumwelt bezuschußt haben, wie Hafenanlagen, Jachthäfen usw.;
10. sieht einer breiten öffentlichen Debatte über die EU-Strategie bei Abkommen mit Drittländern im Anschluß an die jüngste Beurteilung erwartungsvoll entgegen, und hofft, daß die nachfolgenden Abkommen die Erhaltung der Meeresumwelt in den Gewässern von Drittländern sowie in den internationalen Gewässern umfassend berücksichtigen werden;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, alles Notwendige zu tun, um dafür zu sorgen, daß ihre Kontroll- und Überwachungsprogramme effizient und fair sind.